Schweizerischer
Israelitischer
Gemeindebund **SIG**

Fédération suisse des
communautés israélites **FSCI**

Federazione svizzera delle
comunità israelite **FSCI**

Gotthardstrasse 65
Postfach
8027 Zürich

T +41 43 305 07 77

info@swissjews.ch
swissjews.ch

Statutenrevision: Umbenennung Begriff Geschäftsleitung in Vorstand

Beilage
Annexe

Zürich, den 1. November 2024

Ausgangslage

Gemäss dem Eidgenössisches Amt für das Handelsregister (EHRA) müssen die kantonalen Handelsregister sich bei der Eintragung neuer Personen strikt an Art. 61 Abs 1 ZGB und Art. 92 lit. k der eidgenössischen Handelsregisterverordnung HRegV orientieren.

[Art. 51 Abs. 1 ZGB: *«Sind die Vereinsstatuten angenommen und ist der **Vorstand** bestellt, so ist der Verein befugt, sich in das Handelsregister eintragen zu lassen.»*

Art. 92 lit. k HRegV: *«bei Vereinen nach Artikel 90 Absatz 1 Buchstaben a und b: die **Mitglieder des Vorstands** und die zur Vertretung berechtigten Personen; bei anderen Vereinen mindestens **ein Mitglied des Vorstands** und mindestens eine zur Vertretung berechtigte Person mit Wohnsitz in der Schweiz;»]*

Aus diesem Grund akzeptiert das Handelsregisteramt Zürich, bei welchem der SIG eingetragen ist, in Zukunft keine Protokolle der Delegiertenversammlung mehr, in welcher ein Mitglied der Geschäftsleitung und nicht des Vorstandes gewählt wird. Das Handelsregisteramt Zürich besteht darauf, dass der SIG in Zukunft stattdessen Mitglieder in den Vorstand wählt. Diesem Begehren kann nur mit einer Statutenänderung entsprochen werden.

Das Handelsregisteramt des Kantons Zürich hat dies dem SIG in einem Schreiben vom 25. Juni 2024 entsprechend mitgeteilt.

Begründung für die Statutenänderung

Da der SIG weiterhin im Handelsregister eingetragen bleiben sollte, damit er auch an öffentliche Gelder gelangen kann, der Begriff Vorstand juristisch korrekt und sowieso auch faktisch zutreffender ist, möchte die GL die SIG-Statuten entsprechend anpassen lassen. Nur nach erfolgter redaktioneller Anpassung kann gewährleistet werden, dass bei künftigen Personenwechseln ein korrekter Handelsregistereintrag überhaupt möglich ist. Als Folge dieser Statutenänderung müssen auch sämtliche übrigen Dokumente des SIG (wie Reglemente, Richtlinien etc.) entsprechend der neuen Terminologie angepasst werden.

Konsequenzen für die französische Fassung der SIG-Statuten

Im Gegensatz zur deutschsprachigen Schweiz billigt das Eidgenössische Amt für das Handelsregister (EHRA) den kantonalen Handelsregisterämtern in der französischen Schweiz, in Abweichung vom Gesetzestext im ZGB sowohl die Verwendung der Begriffe «Comité» als auch «Comité de direction» als Bezeichnung für das entsprechende Leitungsorgan, zu. Um in der deutschsprachigen und französischsprachigen Version der Statuten eine kongruente Bezeichnung herzustellen, schlägt die

GL dem CC jedoch vor, in der französischen Fassung der SIG-Statuten den Begriff «comité directeur» durch «comité» zu ersetzen.

Anträge

1. Das CC beantragt der Delegiertenversammlung des SIG den Begriff «Geschäftsleitung» in der deutschen Fassung der SIG-Statuten durchgehend (gesamthaft 42-mal) durch «Vorstand zu ersetzen.

2. Das CC beantragt der Delegiertenversammlung des SIG den Begriff «comité directeur» in der französischen Fassung der SIG-Statuten durchgehend (gesamthaft 42-mal) durch «comité» zu ersetzen.

3. Das CC ermächtigt die GL alle relevanten Reglemente, Richtlinien und allfällige weitere Dokumente entsprechend der neuen Terminologie nach Beschluss der Statutenänderung durch die DV anzupassen und direkt in neuer Fassung in Kraft zu setzen.

Zürich, den 1.11.2024

Geschäftsleitung des SIG, 1. November 2024